



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Umweltamt

Antragsteller:

Kolodzig Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG
Groß Schwarzlosen
Tangermünder Straße 1
39517 Tangerhütte

Auskunft erteilt: Frau Bayer

Dienststutz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 340

Tel.: +49 3931 607349
Fax: +49 03931 213060
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
70F/2023-04407

Datum:
02.01.2024

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG.

zum Vorhaben:

Erstaufforstung von 2,2 Hektar in Klinke, Landkreis Stendal

am Standort:

Gemarkung Klinke
Flur 3
Flurstücke 356

Aktenzeichen

70F/2023-04407

Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift: Hospitalstraße 1-2	
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3060	39576 Hansestadt Stendal	
Straßenverkehrsamt zusätzlich: Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00 Fr. 08:00 – 11:00	Internet: www.landkreis-stendal.de E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de EGVP vorhanden*	Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal IBAN: DE63 8105 0555 3010 BIC: NOLADE21SDL	

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Gliederung:

- I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG 3
- II. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Anlagen:

- A1. Lageplan der geplanten Erstaufforstung auf dem Flurstück

I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG

Aufforstung mit Waldkiefer und vorübergehende Zäunung der Fläche bis zum Erreichen einer gesicherten Kultur

II. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien:

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG: nicht betroffen

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG: nicht betroffen

Nationalparke nach § 24 BNatSchG: nicht betroffen

Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG: nicht betroffen

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG: nicht betroffen

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG: betroffen

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG: nicht betroffen

geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG: nicht betroffen

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: nicht betroffen

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG: nicht betroffen

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG: nicht betroffen

Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG: nicht betroffen

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG: nicht betroffen

Gebiete in denen die in Vorschrift der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: nicht betroffen

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetz: nicht betroffen

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind: nicht betroffen

III. Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“ sollen 2,2 ha einer Ackerfläche mit Kiefer aufgeforstet werden. Damit liegt eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Schutzzweck des LSG ist im Bereich der geplanten Aufforstung gemäß § 3 Abs. 1 LSG-VO insbesondere der Erhalt der ausgedehnten Waldflächen. Der landschaftliche Charakter mit dem Forstbestand der Wald- und Grünlandflächenanteilen soll nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO erhalten bleiben. Die Aufforstung der Ackerfläche würde die vorhandene zusammenhängende Waldfläche vergrößern, da sie direkt angrenzend an den Wald geplant ist. Das Landschaftsbild bleibt damit erhalten. Außerdem wird kein Grünland beansprucht. Damit wird dem genannten Schutzzweck entsprochen.

Im § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c LSG-VO wird der Umbau von monotonen Kiefernwäldern in standortheimische, naturnahe Laub- und Mischwälder, soweit die standörtlichen Voraussetzungen vorliegen, sowie die Wiederherstellung abgestufter Waldränder als besondere Pflegemaßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes genannt. Der Standort auf genanntem Flurstück wird in der ALKIS Bodenschätzung mit einer Ackerzahl von 23, umliegende Waldflächen werden laut Standortkarte des Landeszentrum Wald mit einer Nährkraftstufe von M bzw. Z angegeben.

Durch eine Aufforstung mit der standortheimischen Waldkiefer wird keine Verbesserung hinsichtlich des in der LSG-Verordnung angestrebten Waldumbaus erreicht. Der geplante Standort wird als relativ arm bewertet, sodass die Voraussetzungen für einen Laub- bzw. Mischwald nur bedingt gegeben sind.

Durch die geringe Flächengröße von 2,2 ha, die Aufforstung einer Ackerfläche, die Verwendung der standortheimischen Kiefer sowie die Einhaltung des Schutzzweckes des betroffenen LSG werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist.